

Satzung zur Festlegung des gemeinsamen Schulbezirks für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft der Stadt Kamenz (Grundschulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der geltenden Fassung und des § 25 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kamenz ist Schulträger von folgenden Grundschulen:
 - Grundschule Am Gickelsberg, Fabrikstraße 9b, 01917 Kamenz
 - Grundschule am Forst, Humboldtstraße 3, 01917 Kamenz
 - Grundschule „Sophie Scholl“, Bischofswerdaer Str. 46, 01917 Kamenz
 - Grundschule Schönteichen, Am Schlosspark 2a, 01917 Kamenz
- (2) Die Stadt Kamenz bestimmt den Schulbezirk für die Grundschulen gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG. Dieser bildet die Grundlage für die jährliche Schulanmeldung.
- (3) Die Zuordnung der Grundschulen zum Schulbezirk ergibt sich aus § 2 dieser Satzung. Sie gilt für alle Neuaufnahmen in Klasse 1 und Zuzüge.
- (4) Maßgebend für das Einzugsgebiet des Schulbezirkes ist der Hauptwohnsitz der Schüler (m/w/d).

§ 2 Gemeinsamer Schulbezirk

- (1) Für die vier Grundschulen aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird ein gemeinsamer Schulbezirk in der Stadt Kamenz gebildet.
- (2) Dieser Schulbezirk umfasst die gesamte Stadt Kamenz einschließlich ihrer Ortsteile und entsprechend der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Neukirch vom 15.10.1998 folgende Ortsteile der Gemeinde Neukirch:
 - Gottschdorf
 - Koitzsch
 - Neukirch.

- (3) Innerhalb des gemeinsamen Schulbezirkss besteht ein Wahlrecht für die Anmeldung der Schulanfänger. Die Schulanfänger werden von einer Grundschule dieses Schulbezirks aufgenommen.
- (4) Über die Aufnahme in der Grundschule entscheidet der Schulleiter. Im gemeinsamen Schulbezirk trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

§ 3 Übergangsregelung

- (1) Die Einschulung nach dem in dieser Satzung festgelegten Grundschulbezirk erfolgt mit Beginn des Schuljahres 2023/2024.
- (2) Diese Schulbezirkssatzung gilt nicht für Schüler in Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende der Grundschulzeit nach den bisherigen Schulbezirksregelungen beschult.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen in Klasse 1 und Zuzüge ab dem Schuljahr 2023/2024.

Ausgefertigt: Kamenz, den 15.12.2022

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz

- Siegel -

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.